



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1
• Tagesordnung der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.02.2010

SEITE 2 BIS 5
• Beschluss zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative ProTramCottbus

SEITE 5
• Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.12.2009

SEITE 6
• Beschlüsse aus der 14. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 09.12.2009
• Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

SEITE 7
• Öffentliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus
• Ausschreibung zur Teilnahme an den Wochenmärkten „Stadthallenvorplatz“ und „Spremberger Str./Platz Am Stadtbrunnen“

• Durchführung der Gewässerschau 2010 des Wasser- und Bodenverbandes Neiße/Malxe-Tranitz
• Durchführung der Gewässerschau 2010 des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

SEITE 8 BIS 9
• Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verf.-Nr. 6001 Q

SEITE 9
• Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Integrierten Verkehrsentwicklungsplans Cottbus 2020 (InVEPI 2020) einschließlich des Umweltberichts
• Beschlüsse aus der 15. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20.01.2010

SEITE 10
• Beschlüsse der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.01.2010
• Öffentliche Bekanntmachung zur Ausschreibung von Immobilien

• Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

SEITE 11
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

NICHTAMTLICHER TEIL

SEITE 11
• Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“
• Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohlensausschusses – Tagebau Cottbus-Nord

SEITE 12
• Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow
• Aufruf zur Interessenbekundung für Leistungen des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
• Berufsbegleitende Fortbildung des Niederlausitzer Studieninstituts
• Eröffnung Pflegestützpunkt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 24.02.2010, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 17.02.2010

Tagesordnung

der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 24.02.2010
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
- 4.2 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
Berichterstatterin: Frau Hiekel
- 4.3 Information zum aktuellen Stand und zu den prioritären Projekten der Energieregion Lausitz GmbH
OB Herr Szymanski
5. **Beschlussvorlagen**
- 5.1 OB-007/10 5. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
- 5.2 OB-008/10 Absehen von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle „Beigeordnete/r für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen“
- 5.3 I-002/10 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2010
- 5.4 I-003/10 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2010
- 5.5 I-004/10 Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2010
- 5.6 III-001/10 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
- 5.7 IV-002/10 1. Änderung der Satzung über Erlaub-

- nisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)
5.8 IV-006/10 Beteiligung der Stadt Cottbus an der Verlängerung des Personentunnels im Bahnhof Cottbus (Austauschvorlage vom 17.02.2010)

6. Anträge

- 6.1 001/10 Wettbewerb „Bundeshauptstadt der Biodiversität“
Antragsteller: Fraktion CDU, FDP, FLC

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-001/10 Masterplan Cottbuser Ostsee - Grunderwerb

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des OB

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 17.02.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Stadt Cottbus / město Chóseebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-005/10
HA	

Geschäftsbereich: OBM

Fachbereich:

Termin der Tagung: 27.01.2010

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze		<input type="checkbox"/> Umwelt	
<input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	20.01.2010
<input type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	27.01.2010
<input type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur		<input type="checkbox"/> Information an AG Stadtteile	
<input type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> JHA	

Beratungsgegenstand:


Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative ProTramCottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der dem Kommunalwahlleiter am 15. Dezember 2009 überreichte Antrag der Initiative ProTramCottbus auf Durchführung eines Bürgerentscheids ist unzulässig.

In Vertretung



 Holger Kelch
 Bürgermeister

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:	Beschluss-Nr.: OB-005-15/10
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit
<input checked="" type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	Tagung am: 27.01.10 TOP: 1.5.5
<input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Ja -Stimmen: mehrheitlich
	Anzahl der Nein -Stimmen: 8
	Anzahl der Stimmenthaltungen : 11

Vorlagen-Nr.: OB-005/10

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Problembeschreibung/Begründung siehe beiliegende Anlage.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Anlage

Problembeschreibung/ Begründung zur Vorlage (Vorlagen-Nr.: OB-005/10) über die Entscheidung zum Antrag der Initiative ProTramCottbus auf Durchführung eines Bürgerentscheids

1. Sachverhalt

Mit schriftlichem Antrag vom 15. Dezember 2009 der Initiative ProTramCottbus, vertreten durch Frau Jana Böttcher, Herr Dieter Schuster sowie Herr Joachim Nächilla, auf Durchführung eines Bürgerentscheids überreichten die Initiatoren dem Kommunalwahlleiter eigenen Angaben zufolge 1460 Unterschriftenlisten mit insgesamt 13.944 Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus.

Ausweislich des schriftlichen Antrags der vorbenannten Initiative sollte die für die Durchführung eines Bürgerentscheids maßgebliche Frage wie folgt lauten:

„Sind Sie dafür, dass

- unter Beteiligung von Verkehrsexperten, Fahrgast- und Umweltverbänden ein weiterführendes Gutachten zum Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus Teil: Zielnetz ÖPNV 2020 - erstellt wird, welches

a) Finanzierung, Entwicklung der Wirtschaftlichkeit, Fahrgastgewinne und volkswirtschaftlichen Nutzen von Streckenerweiterungen der Cottbuser Straßenbahn, einschließlich Anpassung des Busverkehrs, überprüft;

b) konkret mindestens folgende Streckenerweiterungen (einschließlich Streckenvarianten) untersucht:

1. Anbindung Fachhochschule, Behördenzentrum Sachsendorf und Lausitzpark,
2. Anbindung Campus Brandenburgische Technische Universität einschließlich der benachbarten Einrichtungen und Wohngebiete,
3. Anbindung des Hauptbahnhofs, Erschließung der Spremberger Vorstadt und des Carl-Thiem-Klinikums;

- die Auswahl der Gutachterfirma ebenfalls unter Beteiligung von Verkehrsexperten, Fahrgast- und Umweltverbänden erfolgt und

- die Ergebnisse des Gutachtens vollumfänglich zu veröffentlichen sind und als Grundlage für eine breite öffentliche Diskussion um die künftige Ausrichtung des ÖPNV und der langfristigen Rolle der Straßenbahn in Cottbus dienen? “

Zur Begründung des Antrags führten die Initiatoren folgendes an:

„1. Gutachten für Streckenerweiterungen

Bisherige städtische Gutachten und Planungen zu einem wirtschaftlicheren ÖPNV in Cottbus lassen die Option eines Ausbaus des Straßenbahnnetzes und einer damit verbundenen Gewinnung von Fahrgästen ungeprüft (Ausnahme: Erweiterung Sachsendorf - Lausitzpark/Groß Gaglow). Auf eine geringere ÖPNV Nachfrage wird mit einem Streckenrückbau reagiert, ohne sich den Herausforderungen einer Nachfragesteigerung durch eine Erweiterung des Straßenbahnnetzes zu stellen. Die bisherigen Planungen zum Verkehrskonzept der Stadt Cottbus, Teil: Zielnetz ÖPNV 2020

lassen eine Abwärtsspirale erkennen, die den Verlust von weiteren Fahrgästen nicht aufhalten wird. Deshalb soll mit der Einreichung dieses Bürgerbegehrens die ausführliche Auseinandersetzung mit dem Ausbau und der attraktiveren Gestaltung des Straßenbahnnetzes angestoßen werden.

Ein rentables Tram-Streckennetz kann nach Expertenmeinungen erst ab ca. 20-25 km betrieben werden. Die geplanten Stilllegungen Bonnaskenplatz-Schmellwitz/Anger und Bahnhof Jessener Str. verkürzen das derzeitige Streckennetz von 23,7 km auf ca. 19,5 km. Damit wird der Rentabilitätsgrenzwert in Cottbus bereits unterschritten. Die künftige Notwendigkeit weiterer Streckenstilllegungen ist daher schon zum jetzigen Zeitpunkt absehbar. Dieser Tendenz kann nur entgegen gewirkt werden, wenn eine Streckenstilllegung auf der einen Seite eine Erweiterung des Netzes auf der anderen Seite nach sich zieht. Die Cottbuser Straßenbahn hat nach unserer Ansicht Potenzial; wenn solche Streckenerweiterungen sinnvoll und an den Bedarf der Cottbuser Bevölkerung angepasst vorgenommen werden.

Ein solcher Bedarf ist vor allem und mindestens für drei weitere Strecken feststellbar:

a) Streckenerweiterung Wendeschleife Sachsendorf - Lausitzpark/Groß Gaglow

Diese Verbindung würde die Fachhochschule Lausitz, das Behördenzentrum Sachsendorf, das Einkaufszentrum Lausitzpark und das anliegende Gewerbegebiet mit Media Markt und UCI-Kino anbinden. Hier ist ein hohes Fahrgastpotenzial abschätzbar.

Die Wirtschaftlichkeit einer Streckenerweiterung in Richtung Lausitzpark/Groß Gaglow wurde bereits durch den PTV Bericht geprüft und als Vorzugsvariante eingestuft.

b) Durch eine Streckenerweiterung vom Bahnhof durch die Welzower oder Tranitzer Straße über das Herzzentrum/Haupteingang Carl-Thiem-Klinikum bis hin zur bestehenden Wendeschleife Thiemstraße können vor allem Fahrgäste (Personal/Besucher/Patienten des CTK, Einwohner der umliegenden Wohngebiete) gewonnen werden, die über die bestehende Busverbindung noch nicht ausreichend angebunden werden. Das Parkplatzproblem im Bereich Leipziger Straße, Senftenberger Straße und Finsterwalder Straße könnte eingedämmt werden. Die Einwohner der Spremberger Vorstadt bekämen eine bessere Verkehrsanbindung sowohl in das Stadtzentrum als auch zum Lausitzpark. Zugleich wäre bei Verkehrsproblemen im Abschnitt Thiemstraße zwischen Calauer Str. und Hufelandstraße eine doppelgleisige Umgehung möglich.

c) Eine Streckenerweiterung in Richtung Norden mit einer Anbindung der BTU Cottbus, des Max-Steenbeck-Gymnasiums, des neuen Polizeihauptgebäudes und der Wohnbereiche in der Hallenser, Lieberoser, Rostocker und Schweriner Straße sowie in der Gagarinstraße mit einem Verbindungspotenzial zum geplanten Technologiepark verspricht ebenfalls mehr Fahrgäste und eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV. Zudem kann die Investitionsbereitschaft von Investoren durch eine gut ausgebaute Infrastruktur im Bereich des geplanten Technologieparks erhöht werden.

Die Finanzierung der Netzerweiterungen kann über Fördermittel nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von Investitionen in den Öffentlichen Personennahverkehr (RiLi ÖPNV - Invest) erfolgen, wie das Land Brandenburg auf die kleine Anfrage 2807 des SPD-Abgeordneten Jens Klocksinn vom 19.03.2009 mitteilte.

Gegner der Straßenbahn führen deren hohe Wartungs- und Beschaffungskosten an und meinen, der Einsatz von Bussen sei im Vergleich deutlich günstiger als ein Straßenbahnsystem.

Demgegenüber ist unter Experten anerkannt, dass - je nach Parametrisierung und Kalkulation sowie unter Beachtung der Eigenschaften und internen Wechselwirkungen - beide Systeme zu einem rein wirtschaftlich mindestens ebenbürtigen Ergebnis führen!

Das PTV Gutachten zieht an dieser Stelle methodisch falsche Vergleiche, weil es den Ersatz von 27 Meter langen Straßenbahnzügen durch kurze Standardbusse ausweist. Außer Standardbussen, sind auch kurze Straßenbahnen vergleichsweise kostengünstiger in Anschaffung und Betrieb als lange Straßenbahnzüge. Solche Kurz-Bahnen können, wie der Bus, effizient einen zeit- oder streckenweise geringeren Bedarf abdecken. Vorzugswürdig ist die Beschaffung eines Tram-Typs, bei welchem die Züge modular aus Kopf, Heck und Zwischenteilen zusammengestellt werden können. Bei ohnehin erforderlichen Neuanschaffungen von Straßenbahn-Fahrzeugen in den nächsten Jahren könnten solche Trams in den Cottbuser ÖPNV Betrieb eingegliedert werden.

Bei der Anschaffung von Tram-Neufahrzeugen werden in den nächsten Jahren ebenfalls Einsparungen möglich. Der französische Alstom-Konzern, mit Siemens und Bombardier einer der größten Tram-Hersteller auf dem Weltmarkt, entwickelt eine Billigstraßenbahn, die mit 30 % unter dem bisher verkauften Kostenniveau bisher verkaufter Bahnen liegen soll. Bei einer Betriebsdauer der Straßenbahn von 30 Jahren ist hier eine Kostenangleichung gegenüber dem Bus möglich, der alle 10-15 Jahre ausgetauscht werden muss. Sollte außerdem die vom, ehemaligen Brandenburger Infrastrukturminister Dellmann in der Lausitzer Rundschau vom 28.08.2009 vorgeschlagene Überarbeitung der Förderrichtlinien zum ÖPNV zum Tragen kommen und damit der Erwerb neuer Straßenbahnen, mit Hilfe von Fördermitteln möglich sein, ist unter Beachtung der unterschiedlichen Laufzeiten möglicherweise sogar die Tram die kostengünstigere Variante gegenüber dem Bus.

Eine weitere Möglichkeit, Kosten für die Straßenbahn auch langfristig transparent kalkulierbar zu halten, ist ein Angebot von Siemens: Seit kurzem bietet mit Siemens ein Bahnsystemanbieter Dienstleistungen in genau den Bereichen an, die fixkostenintensiv sind: Wartungsleistungen für Infrastruktur und Fahrzeuge. Auch bietet Siemens neue Fahrzeuge zum Leasen an.

Andere Städte, wie Gera und Jena haben es bereits vorgemacht. Auch diese Städte haben, wie Cottbus, mit den typisch ostdeutschen demographischen Problemen, wie Bevölkerungsrückgang und Überalterung zu kämpfen. Während in Cottbus jedoch der Wohnungsrückbau entlang des Schienennetzes betrieben, das straßenbahnnahe Hallenbad „Splash“ zugunsten der straßenbahnfernen „Lagune“ aufgegeben wurde und auch die Polizei eine zentrale Wache weitab der Tram erhalten soll, haben diese Städte Straßenbahn und Stadtbau aufeinander abgestimmt, Strecken erweitert und Taktzeiten attraktiv gestaltet. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Obwohl Gera, ebenso wie Cottbus, rund ein Viertel seiner Einwohner verlor, ist der Anteil der ÖPNV Nutzer um 17 % gestiegen. Der Geraer Verkehrsbetrieb deckt heute etwa 79 % seiner Kosten. In Cottbus sanken die Fahrgastzahlen allein zwischen 2003 und 2007 um 17 %; Cottbusverkehr hat einen Kostendeckungsgrad von gerade 51 %. Hätte Cottbus in der Zeit nach der Wende durch einen fahrgastorientierten Ausbau des Tram-Netzes einen, Gera-ähnlichen Kostendeckungsgrad erreicht, müsste die Stadt jetzt jährlich an Stelle von 9 Mio Euro nur rund 4 Mio Euro für den ÖPNV zuschießen; im Vergleich dazu fallen die geplanten Einsparungen gemäß Verkehrskonzept der Stadt Cottbus, Teil: Zielnetz ÖPNV 2020 in Höhe von 0,5 bzw. 1 Mio Euro jährlich doch sehr bescheiden aus.

Auch andere Städte wie Görlitz, Zwickau und Frankfurt/Oder haben das Potenzial der Straßenbahn erkannt und ihre

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 3

Netze in den letzten Jahren erweitert oder Erweiterungen geplant. Andere bereuen bereits Teilstreckenstilllegungen. So beurteilte die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg a. d. Havel kürzlich in einem TV-Interview die 2002 in ihrer Stadt vorgenommene Einstellung einer Teilstrecke als „Fehler“.

Demographische Veränderungen, wie Rückgang und Alterung der Bevölkerung sollten nicht als Verlust, sondern endlich als Chance begriffen werden. Gerade für ältere Menschen, die nicht (mehr) Auto oder Rad fahren, ist ein gut funktionierender und auf ihre Bedürfnisse angepasster ÖPNV die einzige Möglichkeit, um mobil zu bleiben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Auch aus Umweltsichtpunkten ist ein Ausbau des Straßenbahnnetzes sinnvoll. Dem Problem der hohen Feinstaubbelastung in der Cottbuser Innenstadt kann durch eine Reduzierung der Busse und vermehrten Einsatz von Straßenbahnfahrzeugen erfolgreich begegnet werden.

Wer sich hier durch verbesserte Dieselfilter in Bussen oder durch einen Einsatz von Elektrobussen in Sicherheit wägt, vergisst, dass der Großteil, der Feinstaubproduktion eines Busses nicht durch dessen Abgasausstoß entsteht, sondern vor allem durch den Brems-, Kupplungs- und Reifenabrieb. Wenn sich bereits eine Feinstaubschicht in Bodennähe befindet, kommt eine weitere Feinstaubbelastung durch die Aufwirbelung von Staub während der Fahrt hinzu. Ein Nachteil, der ganz klar für einen Einsatz von Straßenbahnen spricht. Das Land Brandenburg bestätigt in der Antwort auf die kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Jens Klöcksin, dass „unter Zugrundelegung konventioneller Antriebe, Kraftstoffe und primärer Energieträger die Straßenbahn bei gleicher Auslastung beim Kohlendioxidausstoß sowie bei der Emission von Stickoxiden und Partikel deutlich besser abschneidet, als der Bus.“

Aus diesen Gründen ist ein weiteres Gutachten notwendig, welches die Wirtschaftlichkeit der genannten Streckenerweiterungen unter Einbeziehung der vorhandenen Strecken überprüft. Erfolgversprechende Streckenerweiterungen des Gutachtens sollen in den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus - Teil Zielnetz ÖPNV 2020 aufgenommen werden.

2. Auswahl der Gutachterfirma

Um Angebote und Dienstleister vor Auftragsvergabe fachgerecht zu beurteilen und die Qualität des Gutachtens zu sichern, soll die Auswahl der Gutachtenfirma, innerhalb des gesetzlichen Rahmens transparent gestaltet werden und Meinungen von Verkehrsexperten, Umwelt- und Fahrgastverbänden eingeholt und angemessen berücksichtigt werden.

3. Vorstellung der Öffentlichkeit

Fahrgäste können nur gewonnen werden, wenn bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV die Belange der Cottbuser Einwohner berücksichtigt werden. Deshalb ist das Ergebnis einer breiten öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Die Diskussionsinhalte sind bei der Auswertung des Gutachtens zu beachten.

Kostendeckungsvorschlag:

Ein erweitertes Gutachten wird ca. 50.000 bis 75.000 Euro kosten. Diese Kosten werden durch eine für diesen Zweck gebundene einmalige kommunale Zuschussreduzierung in gleicher Höhe für Cottbusverkehr im Jahr 2010 gedeckt. Diese Zuschussreduzierung wird durch Kosteneinsparungen infolge der beschlossenen Optimierung des Zielnetzes ÖPNV 2020 gelingen, insbesondere durch den Ausschluss von Bus-Parallelverkehren. Möglich ist auch, eine Gegenfinanzierung durch Reduzierung von Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten (Kostensstelle 655000) im Verwaltungshaushalt in gleicher Höhe.“

2. Rechtliche Bewertung

Der vorliegende Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids der Initiative ProTramCottbus ist unzulässig. Die in § 15 Abs. 1 BbgKVerf ausgewiesenen Voraussetzungen eines zulässigen Bürgerbegehrens liegen nicht vor.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf kann die Bürgerschaft über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

a) Die vorliegende Fragestellung der Initiatoren des Bürgerbegehrens begründet keine Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses.

Entsprechend § 28 Abs. 1 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf sind solche gesetzlich beschriebenen Fälle im Rahmen des Zuständigkeitskataloges aufgezeigt, die dort benannten Angelegenheiten sind allein der Organkompetenz der Gemeindevertretung vorbehalten.

In Anbetracht dieses Entscheidungskataloges (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 BbgKVerf) findet sich allerdings keine Kompetenz zur Beauftragung eines – wie hier geforderten – qualifizierten Gutachtens.

Als anderweitige gesetzliche Bestimmung kommt vorliegend vielmehr § 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf in Betracht, wonach der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen hat. Der Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Laufende Verwaltungsgeschäfte werden im Allgemeinen als Angelegenheiten angesehen, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören (vgl. Schumacher Kommentar BbgKVerf Stand Juli 2009 zu § 54 Ziff. 7.1).

Die Beauftragung eines qualifizierten Gutachtens mit einer finanziellen Auswirkung von 50.000,00 € bis 75.000,00 € gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Aufgrund der Häufigkeit und Regelmäßigkeit derartiger Rechtsgeschäfte wäre als Anhaltspunkt die Festlegung der Wertgrenze in der Hauptsatzung der Stadt Cottbus heranzuziehen.

Nach § 8 der Hauptsatzung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung Cottbus über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 250.000,00 € nicht unterschreitet. Da Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze nach Satz 2 des § 8 der Hauptsatzung der Hauptausschuss trifft, sofern es sich eben nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

Nach der internen Dienstanweisung über die Zuständigkeiten und die Form von Unterschriftenleistungen sowie die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen, Fortschreibungsstand: 19.11.2008 werden jedenfalls Verpflichtungserklärungen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 100.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen, mit der Folge, dass derartige Rechtsgeschäfte in alleiniger Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten abgeschlossen und folglich nicht dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine Zuständigkeit des Hauptausschusses wäre folglich nicht gegeben.

Im Ergebnis wäre somit die Kompetenz zur Beauftragung eines weiterführenden Gutachtens bei dem Hauptverwaltungsbeamten im Rahmen der Geschäftsführung laufender Verwaltung. Weder die Zuständigkeit der Gemeindever-

tretung noch die des Hauptausschusses sind begründet. Infolge dessen handelt es sich bei dem Cottbuser Bürgerbegehren nicht um eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt.

Da das Bürgerbegehren keine Gemeindeangelegenheit betrifft, die in Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, ist es demzufolge unzulässig.

b) Im Weiteren ergibt sich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus nachfolgenden Erwägungen:

(1) Das Bürgerbegehren muss auf die Herbeiführung einer Entscheidung der Gemeindevertretung zielen, eine Fragestellung, die lediglich einer Entscheidungsvorbereitung dient, ist unzulässig (OVG Münster, Urteil vom 05.02.2002, Az.: 15 A 1965/99, NVWBL 2002, 346).

Mit der im Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids durch die Initiative ProTramCottbus gestellte Frage wird keine Entscheidung durch die Gemeindevertretung beansprucht.

Die Fragestellung zielt auf die Beauftragung eines „qualifizierten“ Gutachtens ab.

Mit der in der Fragestellung verwendeten Formulierung „...ein weiterführendes Gutachten zum Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus – Teil: Zielnetz ÖPNV 2020...“ scheinen die Initiatoren selbst davon auszugehen, dass mit dem in Auftrag gegebenen „Gutachten“ nicht eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus herbeigeführt werden soll, sondern erst mit dem (anschließenden) Beschluss zum Verkehrsentwicklungsplan.

Die Auftragserteilung zur Erstellung eines weiterführenden Gutachtens soll demnach als „Vorstufe“ und Entscheidungsgrundlage für den anstehenden Beschluss über das Verkehrsentwicklungskonzept erhalten. Eine Entscheidung über den von der Gemeindevertretung zu beschließenden Beschlussesgegenstand „Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus – Teil: Zielnetz ÖPNV“ geht hiermit nicht einher. Selbst für den Fall, dass eine Beauftragung zur Erstellung eines weiterführenden Gutachtens erfolgen sollte, wäre nach Vorlage dieses Gutachtens eine (endgültige) Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus über den betreffenden Verkehrsentwicklungsplan notwendig (vgl. auch Schumacher, Kommentar BbgKVerf Stand Juli 2009 zu § 15 Ziff. 7.3, S. 20).

(2) Die zur Entscheidung zu bringende Frage eines Antrages auf Durchführung eines Bürgerentscheids muss eindeutig und aus sich heraus verständlich formuliert sein. Der Gegenstand der Entscheidung muss sich stets unzweideutig aus dem Text ergeben, lässt der Text eine auf eine konkrete Sachentscheidung gerichtete Fragestellung nicht erkennen, ist das Bürgerbegehren unzulässig (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.04.2002, Az.: 15 A 5594/00, NVwZ-RR 2002, 766).

Soweit die hier zur Entscheidung gestellten Fragen unter Anstrich 1 (Erstellung Gutachten) und 2 (Auswahl Gutachter) die Einbeziehung von „Verkehrsexperten, Fahrgast- und Umweltverbänden“ betreffen, kommen an einer konkreten Fragestellung Zweifel auf.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf, wonach der Hauptverwaltungsbeamte u. a. die Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen hat, muss der Hauptverwaltungsbeamte wissen, in welcher Weise er einen erfolgreichenden Bürgerentscheid, dem gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung zukommt, durchzuführen hat. Die Grenze einer zulässigen Fragestellung ist dann überschritten, wenn Begriffe verwendet

werden, die mehrdeutig ausgelegt werden könnten. Die abstimmenden Bürger müssen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben (BayVG, Beschluss vom 08.04.2005, KommJur 2005, 377f.).

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden (Urteil vom 27.03.2006, Az.:3 K 2415/04, zit. nach Juris) gewährleistet nur eine eindeutige Umschreibung des Entscheidungsgegenstandes im Bürgerbegehren, dass eine dem Bürgerbegehren entsprechende Entscheidung des Rates oder ein erfolgreicher Bürgerentscheid dem Willen der Bürgerschaft entsprechen. Der Text des Bürgerbegehrens darf vor der Durchführung des Bürgerentscheids allenfalls redaktioneller, nicht aber in inhaltlicher Hinsicht überarbeitet werden, vgl. Bayerischer VG, Urteil vom 16. März 2001 - 4 B 99.318 -, BayVBl. 2001, 565 f.; Sächsisches OVG, Beschluss vom 28. Juli 1998 - S 111/98 -, SächsVBl. 1998, 272 ff. (273), wobei auf den Sinn abzustellen ist, in dem die Unterzeichner die Frage auf Grund der damaligen Sachlage verstehen konnten oder mussten. Anderenfalls fehlt es an dem durch die Unterschriftsleistung erklärten Willen der Bürger zur Unterstützung des Bürgerbegehrens mit dem veränderten Inhalt.

Ungeachtet dessen, ob die abstimmenden Bürger die Begriffe „Fahrgast- und Umweltverbände“ inhaltlich einordnen und möglicherweise einer jeweiligen Verbandsstruktur zuordnen könnten, würde diese Ein- bzw. Zuordnung bei dem Begriff „Verkehrsexperte“ nicht gelingen. Zwar sind an die sprachlichen Formulierungen der zur Entscheidung gestellten Frage grundsätzlich keine hohen Anforderungen zu stellen (BayVG Entscheidung vom 19.02.1997 – BayVBl 1997, S. 276ff), die Rechtsprechung hält die „wohlwollende Tendenz“ der Auslegung einer Frage für gerechtfertigt, jedoch kann auch eine unter der Prämisse „wohlwollende Tendenz“ ausgerichtete Auslegung nicht ergründen, welche „Verkehrsexperten“ bei der Erstellung des geforderten Gutachtens (Anstrich 1 der Fragestellung) sowie bei der Gutachterauswahl (Anstrich 2 der Fragestellung) einbezogen werden sollten.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Fragestellung unzulässig ist.

(3) Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf sind auf dem Bürgerbegehren eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Diese Voraussetzungen erfüllt das vorliegende Bürgerbegehren nicht.

Das Bürgerbegehren enthält hierzu folgende Formulierung:

„**Initiatoren:** Mit der Einreichung des Bürgerbegehrens werden folgende Personen beauftragt:

1. Dieter Schuster, Sielower Str. 3-4, 03044 Cottbus,
2. Jana Böttcher, Sielower Str. 52, 03044 Cottbus,
3. Joachim Nächilla, Görlitzer Str. 16, 03046 Cottbus“

Ausdrücklich findet sich in dieser Formulierung keine Benennung einer Vertrauensperson bzw. einer stellvertretenden Vertrauensperson als solche.

Für den Fall, dass die Benennung der Vertrauensperson bzw. Stellvertreter fehlt, sieht § 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BbgKWahlG vor, dass der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter gilt.

Fraglich ist, inwieweit das zwingende Gebot, eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter zu benennen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf) überhaupt die Möglichkeit einräumt, auf die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BbgKWahlG zurückzugreifen. Denn die Vorschrift trifft im Satz 1 die Aussage, dass für Kommunalwahlen Vertrauenspersonen bzw. Stellvertreter benannt werden sollen,

infolge dessen die Benennung von Vertrauenspersonen bzw. Stellvertreter im Regelfall aufgibt, ausnahmsweise demnach hiervon abgewichen werden darf. Folglich wird für den (Ausnahme-) Fall als gesetzliche Rechtsfolge der Erstunterzeichner als Vertrauensperson fungiert sowie der Zweitunterzeichner als dessen Stellvertreter. Wenn nach der vorstehenden Auslegung Satz 2 des § 31 BbgKWahlG nur im Zusammenhang mit Satz 1 (diesen) Sinn macht, kann folglich der in § 15 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf normierte Verweis auf § 31 BbgKWahlG („...im Übrigen...“) nur dahingehend verstanden werden, dass mit Ausnahme der Sätze 1 und 2 des § 31 BbgKWahlG dieser (lediglich) zur Anwendung kommen soll.

Im Text des hier vorliegenden Bürgerbegehrens fehlt allerdings (lediglich) die Bezeichnung einer der aufgeführten Personen als Vertrauensperson sowie als Stellvertreter. Mit der Formulierung „...mit der Einreichung ... werden beauftragt...“ soll deutlich gemacht werden, dass die benannten Personen die zur Unterschrift gebetenen Bürger bei der Einreichung des Bürgerbegehrens vertreten sollen. Damit wird ein Vertretungsverhältnis hinreichend deutlich gemacht.

Mit der vorgenannten Auslegung sind Vertretungsberechtigte (Vertrauenspersonen) genannt, allerdings keine stellvertretungsberechtigten Personen. Mit der Auflistung der drei benannten Personen sind diese nicht im Sinne einer Rangfolge gekennzeichnet. Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf sind aber auf dem Bürgerbegehren eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen.

Dies führt zu dem Ergebnis, dass mangels formgerechter Angabe der Vertrauensperson/stellvertretende Vertrauensperson das Begehren unzulässig ist.

(4) Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 BbgKVerf muss jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlags enthalten; § 81 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des BbgKWahlG gilt entsprechend.

Die dem Kommunalwahlleiter am 15. Dezember 2009 überreichten Unterschriftenlisten enthalten diese gesetzlichen Anforderungen nicht.

Nach § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 BbgKWahlG muss jeder Unterschriftenbogen (hier: Unterschriftenliste) enthalten:

2. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form,
3. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
4. das Datum der Unterschriftsleistung.

Aus den dem Kommunalwahlleiter überreichten Unterschriftenlisten ist der ständige Wohnsitz der unterzeichnenden wahlberechtigten Person nicht aufgeführt. Die Unterschriftenlisten entsprechen daher nicht zwingenden gesetzlichen Vorgaben.

Zwar werden nach § 15 Abs. 1 Sätze 8, 9 BbgKVerf in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 BbgKWahlG Ungültigkeitskriterien vom Gesetzgeber aufgeführt, wonach einzelne, nicht abschließend genannte, Eintragungen als ungültig angesehen werden. Jedoch beziehen sich diese Kriterien auf Eintragungen, demnach auf (teilweise fehlerhafte) Unterschriftsleistungen der wahlberechtigten Bürger in vorgegebenen Unterschriftenlisten, die insgesamt zur Ungültigkeit der Unterschrift führen. Voraussetzung dieser Ungültigkeitsfeststellung ist allerdings eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Unterschriftenliste, auf der der wahlberechtigte Bürger seine Unterschrift leis-

ten kann. Mit dem Fehlen der Angabe „ständiger Wohnsitz“ entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BbgKWahlG sind die überreichten Unterschriftenlisten fehlerhaft, das Bürgerbegehren aus diesem Grunde unzulässig.

(5) Schließlich ist das Bürgerbegehren ebenso nach § 15 Abs. 3 BbgKVerf unzulässig. Danach findet ein Bürgerentscheid in den genannten Fällen der Nr. 1 bis 10 nicht statt.

Mit der Antragstellung auf Durchführung eines Bürgerbegehrens verfolgen die Initiatoren das Ziel, dass die Gemeindevertretung, obwohl hierfür nicht zuständig, über die Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens entscheiden soll. Somit verfolgen die Initiatoren ein Ziel, dass nicht von den Vorschriften der Kommunalverfassung (s. o.) gedeckt ist.

Im Ergebnis ist daher das von der Initiative ProTramCottbus eingereichte Bürgerbegehren unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. Januar 2010 zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative ProTramCottbus (Beschluss Nr. OB-005-15/10) können die Vertrauenspersonen gemeinsam innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lojpeno za město Chósebus Klage vor dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.12.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.12.2009

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-022/09	Neufassung der Satzung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten. (Aufwandsentschädigungssatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-022-14/09

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

I-038/09	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-038-14/09	IV-153/09	Beschluss zur Erweiterung der Gebietskulissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-153-14/09
I-039/09	Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2008 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-039-14/09	IV-156/09	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) (2. Beratung) <i>(mehrheitlich in geänderter Fassung beschlossen)</i>	IV-156-14/09
I-040/09	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-040-14/09	IV-159/09	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Bleichen-Carré“ - Abwägungsbeschluss und Beschluss der erneuten Auslegung <i>(mehrheitlich in ergänzter Fassung beschlossen)</i>	IV-159-14/09
I-041/09	Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Wirtschaftsjahr 2008 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-041-14/09	IV-160/09	Stadt Cottbus Bebauungsplan „Solarpark Döbbrick-Ost“ - Aufstellungsbeschluss - sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Änderungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-160-14/09
I-042/09	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-042-14/09	IV-161/09	Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 111.379,92 € in der Gesamtmaßnahme VV-Neubaugebiete Schmellwitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-161-14/09
I-043/09	Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2008 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-043-14/09	IV-165/09	Benennung einer Erschließungsstraße im B-Plangebiet Finsterwalder Straße Nr. S/58/40 im Ortsteil Spremberger Vorstadt <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-165-14/09
III-021/09	Neufassung der Satzung „Cottbus-Pass“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-021-14/09	Nichtöffentlicher Teil		
III-024/09	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2010 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-024-14/09	Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-026/09	Verlängerung des Austrittsantrages der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Süd-Ost <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-026-14/09	IV-164/09	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-164-14/09
III-023/09	Änderung der Gebührensatzung „Übergangwohnheim“ vom 13.05.2008 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-023-14/09	Cottbus, 18. 01. 2010		
III-024/09	Richtlinie „Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-024-14/09	gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus		

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 14. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 09.12.2009 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 14. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 09.12.2009

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-023/09 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	HA-OB-023-12/09
IV-162/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-162-12/09
IV-163/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-163-12/09

Cottbus, 18. 01. 2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldG) darf die Meldebehörde an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden dürfen gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BbgMeldG ebenfalls Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 des Gesetzes erteilt werden.
- Nach § 33 Abs. 4 BbgMeldG kann die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare

sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

4. Entsprechend der Regelung des § 33 Abs. 5 sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

5. Gemäß § 32a Abs. 2 können einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der Stadt Cottbus
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro-City (Karl-Marx-Str. 67) sowie im Stadtbüro-Nord (Dienstleistungszentrum Nord, Gewerbeweg 3) erhältlich. Ebenfalls kann das unter www.buergerservice.cottbus.de angebotene Formular genutzt werden.

Cottbus, 27.01.2010

gez. **Carsten Konzack**
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der kreisfreien Stadt Cottbus
Geschäftsstelle

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden **zum Stichtag 01.01.2010 Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen** ermittelt.

Die **Bodenrichtwertkarte** liegt gemäß Gutachterausschussverordnung vom 29. Februar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S. 202, 211), § 11 Abs. 5 in der Zeit

vom 22.02.2010 bis 22.03.2010

in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
in der Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037, Tel.: 0355/612 4213
bzw. 0355/612 4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zur Einsichtnahme für jedermann zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
öffentlich aus.

Die bisherige gedruckte Bodenrichtwertkarte wird ab 2010 durch eine **Bodenrichtwert-DVD** (BRW-DVD) ersetzt. Der Vertrieb der BRW-DVD wird voraussichtlich Anfang April 2010 erfolgen gegen ein Entgelt von 30,00 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer. Daneben besteht die Möglichkeit der telefonischen und schriftlichen Bodenrichtwertauskunft sowie des Ausdrucks von Bodenrichtwerten für abgegrenzte Bereiche auf Einzelanfrage in o. g. Geschäftsstelle.

Cottbus, 28.01.2010

gez. **Ralph Karsunke**
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung zur Teilnahme an den Wochenmärkten „Stadthallenvorplatz“ und „Spremberger Straße/Platz Am Stadtbrunnen“

Die Stadtverwaltung Cottbus schreibt die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen aus:

**Ganzjähriger Wochenmarkt
in der Zeit vom 01.03.2010 bis 31.12.2010**

Für jeweils Mittwoch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf dem „**Stadthallenvorplatz**“,

sowie am Donnerstag auf der „**Spremberger Straße/Platz Am Stadtbrunnen**“ in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Grundlage ist die Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) in Verbindung mit der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 28.10.2009 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 19.12.2009.

Zugelassen werden Sortimente entsprechend der Gewerbeordnung § 67 sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg.

Schriftliche Bewerbungen (entsprechend der Anlage 3 der Wochenmarktsatzung) sind bis zum 25. Februar 2010 an die folgende Adresse zu richten:

Postanschrift:
Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 101235
03012 Cottbus

Die Satzungen, einschließlich der Antragsformulare, sind auf der Internetseite www.cottbus.de einsehbar und abrufbar.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt! Die Bewerbung begründet im Fall der Zulassung keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Sollte eine Standplatzzuweisung wegen bereits be-

legter Marktfläche nicht möglich sein, erfolgt die Aufnahme in eine Warteliste. Die Gebühren für einen Standplatz betragen 2,04 EUR/Tag/qm.

gez. **Geißler**
Fachbereichsleiter
Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2010

Der **Wasser- und Bodenverband Neiß/Malxe-Tranitz** führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2010 am

Mittwoch, den 10.03.2010

durch.

Treffpunkt: 9.00 Uhr, Wasser- und Bodenverband Neiß/Malxe-Tranitz, Am Großen Spreeweher 8, 03044 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich östlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 5 S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. Teil I Nr. 5 S. 62) § 111 und der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes Neiß/Malxe-Tranitz § 20 vom 25. Januar 2007 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 S. 627).

Cottbus, den 03.02.2010

Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde	Wasser- und Bodenverband Neiß/Malxe-Tranitz
--	--

gez. Thomas Bergner Fachbereichsleiter	gez. Schorback Vorstandsvorsteher
--	---

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2010

Der **Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“** führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2010 am

Montag, den 22.03.2010

durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Zimmer 231, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich westlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I

FORTSETZUNG AUF SEITE 8

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

Nr. 5 S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. Teil I Nr. 5 S. 62) § 111 und der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ § 6 vom 12. Oktober 2005 (Amtlicher Anzeiger-Brandenburg Nr. 48 S. 1683).

Cottbus, den 03.02.2010

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt
und Natur
Untere Wasserbehörde

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

gez. Thierbach
Vorstandsvorsitzender

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstort Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstort Luckau, hat mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 17.12.2009 beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007 angeordnete und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.08.2007 geänderte

**Flurbereinigungsverfahren Spreebogen
Verf.-Nr. 6001 Q**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren:

**Land Brandenburg
Kreisfreie Stadt Cottbus**

Gemarkung Dissenchen, Flur 7, Flurstück 378
Gemarkung Döbbrick, Flur 3, Flurstücke 64,
134, 139, 152 und 153

Gemarkung Döbbrick, Flur 6, Flurstücke 58/2,
129/1 und 129/2

Gemarkung Döbbrick, Flur 10, Flurstücke 99,
100 und 101

Gemarkung Sielow, Flur 2, Flurstück 91

**Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Dissen-Striesow**

Gemarkung Dissen, Flur 1, Flurstücke 115,
142, und 304

Gemarkung Dissen, Flur 4, Flurstücke 192/2,
298 und 299

Gemeinde Teichland

Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstücke 242/3,
251/1 und 251/4

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Kreisfreie Stadt Cottbus**

Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstücke 166
und 169

Gemarkung Döbbrick, Flur 3, Flurstück 163

Landkreis Spree-Neiße**Gemeinde Dissen-Striesow**

Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 121/1,
121/2, 121/3

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte (2 Blätter) dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 829 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,**

beim

**Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung,
Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald),**

sowie

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

jeweils zu den Sprechzeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gem § 10 FlurbG:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird

(§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Spreebogen mit Sitz in Dissen. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstort Luckau
Karl – Marx – Str. 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinnemäßiger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gem. § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

10. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Luckau

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 07. 01. 2010

Im Auftrag

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte (2 Blätter) ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Integrierten Verkehrsentwicklungs- plans Cottbus 2020 (InVEPI 2020) einschließlich des Umweltberichts

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus dient als Leitfaden der verkehrlichen Entwicklung und Grundlage zur Entscheidungsfindung bei verkehrlichen Investitions- und Gestaltungsmaßnahmen mit mittel- und langfristigen Perspektiven.

Der tief greifende Strukturwandel in Cottbus stellt hohe Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung, die als Stadtumbau zu verstehen und zu gestalten ist. Dieser verlangt die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans als gesamtstädtische integrierte Planung mit einem Planungshorizont 2020.

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 14a und b sowie dem Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) § 4 wurde begleitend zur Erarbeitung des InVEPI 2020 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Entsprechend § 14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Dementsprechend wird die Stadt Cottbus den Entwurf des InVEPI 2020 mit Umweltbericht **ab dem 12.03.2010 bis zum 12.04.2010** in der Stadt Cottbus auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Stadtverwaltung Cottbus – Technisches Rathaus

Fachbereich Stadtentwicklung

Raum 4.082

Karl-Marx-Straße 67

03044 Cottbus

Tel. 0355 612-4134

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung steht der Entwurf des InVEPI 2020 mit Umweltbericht auch im Internet unter www.cottbus.de zur Verfügung.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung bis zum 19.04.2010 von natürlichen oder juristischen Personen und Vereinigungen vorgebracht werden, deren Belange durch den InVEPI 2020 berührt sind (vgl. § 2 Abs. 6 UVPG).

Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen zum Entwurf des InVEPI 2020 Stellung zu nehmen, senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 19.04.2010 per Post an:

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung
Stichwort: „SUP-Beteiligung“
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus.**

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden abgewogen und fließen in die Bearbeitung des InVEPI 2020 gegebenenfalls ein.

Cottbus, 15.02.2010

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 15. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 20.01.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 15. Beratung des Haupt- ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung Cottbus vom 20.01.2010

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-172/09 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-172/09-01/10
IV-003/10 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-003-01/10
I-001/10 (HA)	Aufnahme eines Kommunalkredites (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-I-001-01/10

Cottbus, 19.02.2010

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.01.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.01.2010

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/10	1. Aktualisierung des Beschlusses OB-002-(V)-K/08 zur Bildung des Hauptausschusses für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-001-15/10
OB-002/10	4. Aktualisierung des Beschlusses zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-002-15/10
OB-003/10	3. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-003-15/10
OB-004/10	4. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-004-15/10
OB-005/10	Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative ProTram Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-005-15/10
IV-011/10	Integrierter Verkehrsentwicklungsplan - Fortschreibung Beschlussänderung Nr. IV-094-10/09 vom 24.06.2009 (mehrheitlich beschlossen)	IV-011-15/10
I-046/09	Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum Zweck des Betriebes eines Medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 SGB V <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-046/09-15/10
I-047/09	Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH	I-047/09-15/10

zum Zweck der Durchführung von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich *(mehrheitlich beschlossen)*
 IV-171/09 Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße Abwägungs- und Satzungsbeschluss *(mehrheitlich beschlossen)*

Cottbus, 19.02.2010

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz und Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet) zu veräußern:

- a) Karlstr./Bonnaskenstr.** Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 57, Flurstück 102) handelt es sich um eine Baulücke, welche mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut werden kann.
 Größe: 314 m²
Mindestgebot: 30.600,00 €
- b) Sielower Str. 56:** Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstücke 202, 203) handelt es sich um eine Baulücke, welche mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut werden kann.
 Gesamtgröße: 533 m²
Mindestgebot: 31.500,00 €
- c) Bahnhofstr. 69:** Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 158 TF) gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ ist mit einem ehemaligen Wohnhaus bebaut, welches als Gewerbeimmobilie (leer stehend) genutzt wurde.
 Größe: ca. 784 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 110.000,00 € (zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)
- d) Kahren, Am Park 21:** Das Grundstück (Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 979 TF) ist mit einer ehemaligen Schule (leer stehend) bebaut.
 Größe: ca. 7.155 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Verkehrswert: 269.200,00 €

Hierzu finden am **25.02.2010** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort Besichtigungen statt:

- Karlstr./Bonnaskenstr. um **13.00 Uhr**
- Sielower Str. 56 um **14.00 Uhr**
- Bahnhofstr. 69 um **15.00 Uhr**
- Am Park 21 um **16.30 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte **a) bis d)** sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu a) „Karlstr./Bonnaskenstr.“
- Kaufpreisgebot zu b) „Sielower Str. 56“
- Kaufpreisgebot zu c) „Bahnhofstr. 69“
- Kaufpreisgebot zu d) „Am Park 21“

bis **20.03.2010** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist

den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.
 Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten.
 Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Cottbus, 05.02.2010

gez. Roland Eichhorst
 Fachbereichsleiter Immobilien

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich der Grünfläche südwestlich des Stadtttores Mauerstraße 3 in der Gemarkung Altstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.09.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich der Grünfläche südwestlich des Stadtttores Mauerstraße 3 in der Gemarkung Altstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Altstadt; Flur 3; Flurstück 312

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.02.2010 bis 19.03.2010 bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
 Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-001-Alt3 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Fährgasse 03 und nördlich des Objektes Fährgasse 01, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich, nördlich und nordwestlich der Objekte Am Anger 14 / 15, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Am Anger 10, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 04 - 06, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes am Anger 06 - 07, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Wilhelm-Riedel-Straße 15 - 16 und im Bereich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 16, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Wilhelm-Riedel-Straße 01 - 02, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Sandower Hauptstraße 10 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hermannstraße 09 - 11, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Sandower Hauptstraße 15 - 16A und Hermannstraße 06 - 10 im Bereich der Objekte Hermannstraße 06A und 06B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermannstraße 06B und die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermannstraße 27 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 04.12.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Fährgasse 03 und nördlich des Objektes Fährgasse 01, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich, nördlich und nordwestlich der Objekte Am Anger 14 / 15, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Am Anger 10, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 04 - 06, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes am Anger 06 - 07, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Wilhelm-Riedel-Straße 15 - 16 und im Bereich des Objektes Wilhelm-Riedel-Straße 16, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Wilhelm-Riedel-Straße 01 - 02, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör ver-

laufend im Bereich nördlich der Objekte Sandower Hauptstraße 10 - 05, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hermannstraße 09 - 11, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Sandower Hauptstraße 15 - 16A und Hermannstraße 06 - 10 im Bereich der Objekte Hermannstraße 06A und 06B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermannstraße 06B und die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermannstraße 27 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 72, 77, 79, 84, 85, 90, 110, 248, 250, 251, 402, 596, 629, 630

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 22.02.2010 bis 19.03.2010

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB64-RWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
„Stadt Cottbus“**

Die am 12.01.2010 in der Genossenschaftsversammlung beschlossene Satzung liegt vom 08.03.2010 bis 19.03.2010 zu den Sprechzeiten bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zi. 3.029 zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, 03.02.2010

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

NICHTAMTLICHER TEIL**Öffentliche Bekanntgabe****Sitzungstermine
und Tagesordnungen
des Arbeitskreises
des Braunkohlen-
ausschusses –
Tagebau Cottbus-Nord**

Die Arbeitskreissitzungen finden zu folgenden Terminen statt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich.

Beratungsort ist i. d. R. das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist jeweils 16:00 Uhr.

Termine/Tagesordnungspunkte Arbeitskreis Cottbus-Nord**102. Sitzung 18.03.2010**

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2010
- Information zur 74. Sitzung des Braunkohlenaus-schusses
- Sachstand Bergschäden
- Bericht Immissionsschutz
- IBA- Fürst Pückler Land Abschlussjahr 2010 „Finale“ und Ausblick
- Stand der Umsetzung der Ortsumgebung B 168n und Bauablauf

103. Sitzung 03.06.2010

- Information zur aktuellen Situation Grundwasserabsenkung
- Biomonitoring Feuchtgebiete Umfeld Tagebau
- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2010 und Ausblick
- Wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung des Cottbuser Sees
- Stand Abschlussbetriebsplan
- Regionales Entwicklungskonzept Cottbus – Guben – Forst

Treffpunkt: Sommerrodelbahn Teichland in der Rodelklausur – 16.00 Uhr**104. Sitzung 09.09.2010**

Fachexkursion gemeinsam mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde
Treffpunkt: Tagesanlagen Vattenfall Europe Mining AG – 15:00 Uhr
Thema: Tagebau Jänschwalde

105. Sitzung 25.11.2010

- **Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde**
- Ort: Kraftwerk Jänschwalde – 16:30 Uhr**
- Informationen zur 75. Sitzung des Braunkohlenaus-schusses
- Technisches Konzept des künftigen Demonstrationskraftwerks Jänschwalde
- Scopingtermin Braunkohlenplanverfahren Jänschwalde-Nord
- Wasserrechtliches Verfahren zur Herstellung des Cottbuser Sees – Scopingtermin
- Kommunale Arbeitsgemeinschaft Klinger See
- Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, Cottbus-Nord, Hammergraben, Willmersdorf-Maust und Spreebogen
- Cottbuser Ostsee – Stand Umsetzung Masterplan

gez. Kirsch
Arbeitskreisleiter

NICHTAMTLICHER TEIL**Einladung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow**

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur

Jahreshauptversammlung
am **19. März 2010, um 19:00 Uhr,**
in die **Gaststätte „Am Sportplatz“**
in **Groß Gaglow**, Gallincher Straße 3, ein.

Die Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Groß Gaglow sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2009/2010
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Jagdvorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum **16. März 2010** an E. Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand

Geschäftsbereich Finanz- und
Beteiligungsmanagement

Aufruf zur Interessenbekundung für Leistungen des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Der vorliegende Aufruf hat zum Ziel, Unternehmen (nachfolgend auch „Interessenten“ genannt) zur Interessenbekundung bezüglich der Übernahme von Aufgaben aufzufordern, die bisher vom Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus erbracht werden. Die Stadt Cottbus überprüft mit dem Interessenbekundungsverfahren die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch ein privates Unternehmen im Hinblick auf die nachfolgend genannten Aufgabengebiete:

- Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grün- und Parkanlagen einschließlich deren wassertechnischen Anlagen (ca. 52 ha),
- Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf 4 städtischen Friedhöfen einschließlich Pflege und Unterhaltung von Kriegs- und Ehrengrabanlagen sowie deren wassertechnischen Anlagen,
- Leistungen im Bestattungswesen (750 Bestattungen davon 100 Erdbestattungen p. a.),
- Pflege und Unterhaltung von 73 öffentlichen Spielplätzen und 25 Spielanlagen einschließlich Spielgeräten,
- Pflege und Unterhaltung von ca. 10.000 Bäumen p. a. auf öffentlichen Flächen,
- Pflege und Unterhaltung von Flächen des Stadtwaldes (ca. 340 ha) sowie
- Pflege und Unterhaltung von 18 Bewässerungssystemen und Springbrunnen der Stadt Cottbus.

Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Übertragung von Aufgaben auf ein privates Unternehmen, sind das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal und das Anlagevermögen des Eigenbetriebes vom neuen Leistungserbringer zu übernehmen.

Es steht den Interessenten frei, ihre Interessenbekundung auf Teilaufgaben zu beschränken. Die Stadt Cottbus erwartet jedoch insbesondere die Teilnahme von Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues (kurz GaLaBau), welche die Leistungen des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus im Ganzen übernehmen würden. Bewerbungen von Bestattungsunternehmen hinsichtlich der Übernahme von Leistungen im Bestattungswesen sind ausdrücklich erwünscht. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Das Verfahren wird entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung durchgeführt und dient der Ermittlung geeigneter Unternehmen und Konzepte für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.

Bei diesem Aufruf handelt es sich nicht um ein Vergabeverfahren der Stadt Cottbus. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung.

Unternehmen, die an der Teilnahme am Verfahren interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, in deutscher Sprache, bis zum **08.03.2010, 12:00 Uhr** bei der

Stadt Cottbus
Geschäftsbereich Finanz- und
Verwaltungsmanagement
Beteiligungsmanagement
„Interessenbekundungsverfahren GPC“
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus
zu bewerben.

Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren soll folgende Angaben enthalten:

- Kurze Darstellung des Interessenten, insbesondere Geschäftstätigkeit, Mitarbeiterzahl (gegliedert nach Berufsgruppen), Geschäftsstruktur und ggf. Konzernzugehörigkeit; Darlegung der Gründe für das Interesse an der Teilnahme am Verfahren
- Angaben über die technische Ausstattung des Unternehmens
- Nachweis über die Fachkunde des Interessenten
- Angaben von Referenzen, welche die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Interessenten belegen
- Erklärung über die vollständige Zahlung angefallener Steuern und Sozialabgaben
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; bei Bewerbern die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen

Ein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren besteht nicht.

Die für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ausgewählten Unternehmen, erhalten die Teilnahmeunterlagen übersandt. Nicht berücksichtigte Unternehmen werden über die Nichtberücksichtigung informiert.

Kosten für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

Cottbus, 12.02.2010

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Berufsbegleitende Fortbildung

Das Niederlausitzer Studieninstitut ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zuständig für die Aus- und Fortbildung der Kommunalbediensteten des Landes Brandenburg.

Das Studieninstitut bietet:

- den „Angestelltenlehrgang I“ als Erstausbildung für die Verwaltung (vergleichbar Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte/r)
- den Lehrgang „Verwaltungsfachwirt/in“ aufbauend auf den Angestelltenlehrgang I bzw. die Ausbildung zur /zum Verwaltungsfachangestellten ab 2010 auch berufsbegleitend an.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine (zumindest zeitlich befristete) Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung.

Der Unterricht findet mittwochs und freitags von 17:00 bis 20:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr statt. Unterrichtsorte werden Beeskow und/oder Lübben sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Frau Grönke unter Tel.: 03366 5208-15. Weitere Informationen zu den Lehrgängen (inkl. Kosten) finden Sie auch auf der Homepage unter: www.studieninstitut-beeskow.de.

Eröffnung Pflegestützpunkt Cottbus

Am Mittwoch, dem 10.02.2010 fand die feierliche Eröffnung des Pflegestützpunktes in Cottbus statt. Unter Anwesenheit von Oberbürgermeister Frank Szymanski, Herrn Ulrich Freese, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Frau Gerlinde König, stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der AOK Berlin-Brandenburg sowie Vertretern aus Politik und Behörden hat die Einrichtung ihre Arbeit aufgenommen.

Der Pflegestützpunkt berät Pflegebedürftige aller Altersgruppen und ihre Familien kompetent, umfassend und neutral zu den Themen Rund um die Pflege.

Der Stützpunkt:

- versteht sich als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle zur Pflegeberatung in Cottbus,
- bietet umfassende und neutrale Beratung zu allen Fragen der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Rechte und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern sowie zu Versorgungsstrukturen und Hilfsangeboten,
- berät pflegebedürftige und behinderte Menschen aller Altersgruppen und ihre Angehörigen.

Standort

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
Raum 021 bis 024
03046 Cottbus

Öffnungszeiten:

Dienstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Freitag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

nach Vereinbarung – Beratung auch zu Hause

Telefonnummern/Faxnummer:

Tel.: 0355 612 2510 - 2513

Fax: 0355 612 2503

E-Mail:

pflegestuetzpunkt@cottbus.de



Neutrale Pflegeberatung und -koordination